

Dr. Schär Austria GmbH
Feschnigstraße 221-223
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Grdst. Nr. 841
KG Ehrenthal

Gewerbe- und Umweltrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Peter Schmidinger
4. Stock, Zimmer Nr. 413
T +43 463 537-4809
peter.schmidinger@klagenfurt.at

Mag. Zl. BG-300/112/24

18.6.2025

KUNDMACHUNG

I. Ansuchen

Die Dr. Schär Austria GmbH hat um Erteilung der gewerberechtlichen Änderungsgenehmigung und wasserrechtlichen Bewilligung der rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage im Standort Feschnigstraße 221-223, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grdst. Nr. 841, KG Ehrenthal, laut eingereichten Projektunterlagen angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Gewerberecht:

- Errichtung einer neuen Lagerhalle
- Nutzungsänderung von der bestehenden Lagerhalle in Produktion und Lagerhalle
- Erweiterung der Herrenumkleide im Bestandsobjekt
- Erweiterung der Betriebszeiten:
 - bisher:
 - Montag bis Samstag von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr
 - Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - Sonntag von 21.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - neu:
 - Montag bis Samstag von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr
 - Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 21.00 Uhr**
 - Sonntag von 21.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Wasserrecht:

- Verbringung von anfallenden Oberflächenwässern



III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

III. 1 Mündliche Verhandlung

Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 81 Abs 1, 356 Abs. 1 und 356b Abs 1 Z 6 GewO 1994 idgF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung statt.

Ort: an Ort und Stelle (Treffpunkt Feschnigstraße 221), 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum: **Donnerstag, 3.7.2025**

Beginn: **13.00**

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

III.2 Einsichtnahme

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gewerberechtliches Einreichprojekt vom 25.11.2024 inkl. Ergänzungen; Wasserrechtliches Einreichprojekt vom 27.11.2024

Ort:

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Bürgerservicecenter, Paulitschgasse 11, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum:

Montag bis Donnerstag

Freitag

Zeit:

8.00 bis 15.00 Uhr

8.00 bis 12.00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.:

Erdgeschoss



Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
 durch Anschlag in der Gemeinde bis zum **3.7.2025**
 durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
und
 durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel bis zum **3.7.2025**
kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bis zum **3.7.2025**.

Angeschlagen vom bis

Für den Bürgermeister
Der Sachbearbeiter
Mag. Peter Schmidinger